

- Teilen
- Drucken
- Als PDF speichern

[Zurück zur Übersicht](#)
[Pressemitteilung](#)

Regierungspräsidium ermöglicht der Stadt Albstadt die weitere Planung für die Übernachtungs- und Traufgänehütten

29.05.2020

Das Regierungspräsidium Tübingen hat das Zielabweichungsverfahren für die in Albstadt geplanten Übernachtungs- und Traufgänehütten abgeschlossen. Nach Prüfung aller im Verfahren vorgetragene und für das Zielabweichungsverfahren relevanten Aspekte hat das Regierungspräsidium einer Abweichung von den im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan Neckar-Alb normierten Zielen für alle geplanten Standorte mit Ausnahme des Standorts Burgfelden - „Waldäcker“ zugestimmt.

Mit Ausnahme der geplanten Traufgänehütte in Burgfelden sind die geplanten Standorte in Laufen (Übernachtung), Margrethausen (Übernachtung), Onstmettingen (Traufgänehütte Auf Stocken und Übernachtung am Zollersteighof), Pfeffingen (Traufgänehütte) und Tailfingen (Burg; Übernachtung) raumordnerisch vertretbar.

Tragende Überlegung des Regierungspräsidiums, eine Bauleitplanung unter Abweichung von entgegenstehenden Zielen der Raumordnung zu ermöglichen, ist das Übernachtungs- und Traufgänehüttenkonzept der Stadt Albstadt. Auf Grundlage weitreichender Analysen ist eine passgenaue Entwicklung des Tourismus im Bereich der Albstädter Traufgänge vorgesehen. So bieten die Übernachtungs- und Traufgänehütten die Möglichkeit, die Besucher in Bereiche zu lenken, die bereits jetzt eine hohe Frequenz aufweisen und so abseits gelegene Gebiete zu schonen. Die für die weitere Planung zugelassenen Standorte sind auch im Hinblick auf die jeweiligen naturräumlichen Standortcharakteristika zur Entwicklung einer touristischen Infrastruktur geeignet.

Hingegen ist der Standort Burgfelden-Waldäcker auch vor dem Hintergrund des Übernachtungs- und Traufgänehüttenkonzepts raumordnerisch nicht vertretbar. Das Profil dieser Hütte geht über das für die Zielgruppe Wanderer und Freizeitsportler Erforderliche weit hinaus und soll an einem naturschutzfachlich und naturräumlich ungeeigneten Standort umgesetzt werden. Auch touristisch ist die Lage nicht attraktiv. Das Festhalten an der maximal dimensionierten Traufgänehütte mit langen Öffnungszeiten und Veranstaltungen ist damit nicht an die strukturellen Erfordernisse der Tourismusförderung und des Stadtteils Burgfelden angepasst. Eine Abweichung von den entgegenstehenden raumordnerischen Zielen konnte daher nicht zugelassen werden.

Nachdem eine Reihe der geplanten Übernachtungs- und Traufgänehütten-Standorte im Landschaftsschutzgebiet liegen, ergeht die Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass auch eine Abweichung von der Schutzgebietsverordnung möglich ist. Verbunden ist die Entscheidung außerdem mit Nebenbestimmungen zum Beispiel zur landschaftsgerechten Einbindung der Traufgänehütten, die in der anschließenden kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Die Entscheidung ist auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter Raumordnungs- + Zielabweichungsverfahren abrufbar.

Hintergrundinformationen:

Für die Standorte im Außenbereich sind Bebauungspläne (Bauleitplanung) erforderlich. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde kann zulassen, dass eine Kommune im Einzelfall mit einem Bebauungsplan von solchen Zielen abweichen darf, wenn die

Grundzüge der Planung (Landesplanung, Regionalplan) nicht berührt sind, die Planung der Kommune raumordnerisch vertretbar ist und die öffentlichen Interessen an der kommunalen Planung überwiegen.

Hinweis für die Redaktionen:

Für Fragen zu dieser Pressemitteilung steht Ihnen Herr Dirk Abel, Pressesprecher, Tel.: 07071 757-3005, gerne zur Verfügung.

Kategorie:

Pressemitteilung Pressemitteilung Pressemitteilung

Pressestelle

Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Sekretariat: Gudrun Gauß
07071 757-3009
07071 757-3190
pressestelle@rpt.bwl.de



**Dirk
Abel**
Pressesprecher



**Katrin
Rochner**
Pressesprecherin



**Naomi
Kimmel**
Soziale
Medien